



Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007² wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. e, g, j, k, l und m

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- e. Regelenergie:* automatisch oder manuell abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;
- g. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text;*
- j. Verrechnungsmessung:* Messung im Netz zu Abrechnungszwecken; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen;
- k. Messstellenbetrieb:* Einbau, Betrieb und Wartung der Messmittel in einer Messstelle;
- l. Messdienstleistungen:* Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung der Messdaten;
- m. betriebliche Messung:* Erfassung von Messdaten zur Netzbetriebsführung.

SR

1

² SR 734.7

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels**Art. 4a* Elektrizitätsbezug des 16,7-Hz-Netzes

¹ Das mit der Frequenz von 16,7 Hz betriebene Netz der schweizerischen Eisenbahnen gilt beim Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz als Endverbraucher, ausser wenn:

- a. der Bezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks oder für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken erfolgt; oder
- b. es aus Effizienzgründen innerhalb eines Pumpspeicherkraftwerks Elektrizität statt aus dem Kraftwerk selbst ersatzweise aus dem 50-Hz-Netz bezieht, sofern dadurch ein zeitgleiches Pumpen und Turbinieren in diesem Kraftwerk vermieden wird.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a erzeugte Elektrizität in das 50-Hz-Netz zurückgespeist werden muss. Er kann weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.

Art. 5 Abs. 2

² Die Netzbetreiber sind neben dem Netzbetrieb auch für die Grundversorgung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

Art. 6 Grundversorgung

¹ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch, vom Netzbetreiber ihres Netzgebiets jederzeit zu angemessenen Elektrizitätstarifen mit der gewünschten Menge an Elektrizität versorgt zu werden (Grundversorgung).

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.

³ Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er fest:

- a. die Grundsätze für die Ermittlung der Vergleichsmarktpreise;
- b. den Mindestanteil der erneuerbaren Energie am Standardelektrizitätsprodukt.

Art. 7 Ersatzversorgung

Beauftragt ein Endverbraucher bei Beendigung eines Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er, auch

bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, bei Bedarf ersatzweise vom Netzbetreiber seines Netzgebiets versorgt. Dieser ist dabei nicht an die Elektrizitätstarife der Grundversorgung gebunden.

Art. 8 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs.

Art. 8a Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist.

² Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibung ermittelt.

³ Die ElCom legt in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft jährlich die Eckwerte für die Reserve fest, insbesondere:

- a. die nötige Vorhaltemenge und den Vorhaltezeitraum;
- b. die Grundzüge:
 1. der Ausschreibung, einschliesslich allfälliger Entgeltobergrenzen,
 2. der Entschädigung bei einem Abruf,
 3. der Strafzahlungen, die die teilnehmenden Betreiber leisten müssen, wenn sie ihren Vorhaltepfllichten nicht nachkommen.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft nimmt die jährliche operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende wiederkehrenden Aufgaben:

- a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die Modalitäten des Abrufs fest.
- b. Sie führt die Ausschreibung durch und ermittelt so die teilnehmenden Betreiber, soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr, und schliesst mit ihnen eine Vereinbarung.
- c. Sie überwacht die Einhaltung der Vorhaltepfllichten.

⁵ Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die ElCom die Reserve auf Antrag der Netzgesellschaft zum Abruf frei. Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar oder tritt der Bedarfsfall anderswie ein, ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie zur Deckung der unausgeglichene Bilanzgruppen ab. Sie leistet zu deren Lasten eine Entschädigung an die Betreiber, bei denen der Abruf stattfindet.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Kriterien zur Festlegung der Vorhaltemenge und der übrigen Dimensionierung der Reserve;
- b. den Reserveabruf, wobei Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden sind, sowie die ausnahmsweise Möglichkeit einer vorzeitigen Reserveauflösung;
- c. die Auskunft-, Angabe- und Zutritts-gewährungspflichten der Betreiber;
- d. allfällige besondere Regeln für Partnerwerke;
- e. Kriterien für einen Preisaufschlag analog zur Ausgleichsenergie;
- f. eine allfällige Erweiterung der Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve auf Anbieter von Nachfrageflexibilität.

Art. 12 Information und Rechnungsstellung

¹Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
- c. die Messtarife;
- d. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung;
- e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss; sowie
- f. die Jahresrechnungen.

²Der Bundesrat kann vorsehen, dass Anbieter von Elektrizität bestimmte Angaben zur Herkunft der Elektrizität machen und bestimmte Vertragsbedingungen offenlegen müssen.

³Die Netzbetreiber stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und der Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016³ sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, den Messstellenbetrieb vornehmen oder als Messdienstleister auftreten, sind auch diese Positionen auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Art. 13 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 13a Wechselprozesse

¹Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Ermöglichung von Lieferantenwechseln sowie von Ein- und Austritten bei der Grund- und der Ersatzversorgung (Wechselprozesse) erforderlich sind. Er regelt insbesondere:

³ SR 730.0

- a. das Verfahren und die Aufgaben aller Beteiligten;
- b. die Termine für Ein-, Aus- und Wiedereintritte bei der Grundversorgung;
- c. die Termine für Austritte aus der Ersatzversorgung;
- d. die Voraussetzungen, unter denen grundversorgungsberechtigte Endverbraucher Elektrizitätslieferverträge ausserhalb der Grundversorgung kündigen können.

² Die Netzbetreiber dürfen die Kosten, welche ihnen durch Wechselprozesse anfallen, nicht individuell anlasten.

Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Einleitungssatz, 3^{bis} und 3^{ter}

Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

³ Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:

^{3^{bis}} Auf Spannungsebenen unter 1 kV gelten bei ganzjährig genutzten Verbrauchsstätten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a. Für Endverbraucher ohne Leistungsmessung weist der Netznutzungstarif eine einheitliche, nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 Prozent auf.
- b. Für Endverbraucher mit Leistungsmessung und einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 50 MWh weist der Netznutzungstarif eine Arbeitskomponente (Rp./kWh) nach Buchstabe a auf; deren Anteil darf unter 50 Prozent liegen, wenn Eigenverbraucher dadurch gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50 Prozent.

^{3^{ter}} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden.

Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. a und d, 3 Bst. b und 3^{bis} Bst. a und d

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Speicherreserve;
- d. die Kosten für die Nutzung von Flexibilität.

³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.

^{3bis} Der Bundesrat regelt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten anrechenbar und wie sie den Betriebs- und Kapitalkosten zuzuordnen sind:

- a. die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme;
- d. ausnahmsweise die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten.

Gliederungstitel vor Art. 17a

2a. Abschnitt: Messwesen

Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

¹ Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die betriebliche Messung, die Bezeichnung und Verwaltung der Messpunkte und die Verrechnungsmessung zuständig.

² Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:

- a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters;
- b. zur Art und Weise, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern sowie weiteren Betroffenen anlasten können;
- c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Art. 17a^{bis} Messentgelt und Messtarife

¹ Für die Verrechnungsmessung erheben die Netzbetreiber von den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, die den Anbieter nicht frei wählen können, ein Messentgelt. Dieses ist je Messpunkt zu entrichten und darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

² Zur Erhebung des Messentgelts legen die Netzbetreiber verursachergerechte Messtarife fest. Diese sind für ein Jahr fest und können je nach Messmittel und Art der Messdienstleistung unterschiedlich sein.

³ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Der Bundesrat legt die Grundlagen zu deren Berechnung fest.

⁴ Gegenüber den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, die einen Dritten freier Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen können, sind die Netzbetreiber nicht an die Messtarife gebunden.

Art. 17a^{ter} Intelligente Messsysteme

¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenter Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu verpflichten, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.

³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen.

Gliederungstitel vor Art. 17b

2b. Abschnitt: Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität

Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität

¹ Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag.

² Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. Im Hinblick auf entsprechende Verträge bieten sie den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an. Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten.

³ Sie beziehen das Flexibilitätspotenzial in ihre Netzplanung ein und vermeiden durch seine Nutzung, soweit dies insgesamt vorteilhaft ist, andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten.

⁴ Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen):

- a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung;
- b. zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen;
- c. bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nicht vergütet werden, ausser wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.

⁵ Der Bundesrat legt pro Erzeugungstechnologie den abregel- oder steuerbaren Anteil an garantierter Nutzung (Abs. 4 Bst. a) fest. Er kann zudem insbesondere regeln:

- a. Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber;
- b. den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2;
- c. die Grundzüge der Vergütung bei den garantierten Nutzungen;
- d. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann;
- e. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken;
- f. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ElCom.

Gliederungstitel vor Art. 17b^{ter}

2c. Abschnitt: Austausch und Schutz von Daten

Art. 17b^{ter} Datenaustausch und Informationsprozesse

¹ Die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister stellen einander und den weiteren Beteiligten rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig sind.

² Eine Bearbeitung von Mess- und Stammdaten, die zur vorschriftsgemässen Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

³ Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber haben Anspruch auf unentgeltliche Herausgabe all ihrer Mess- und Stammdaten.

⁴ Der Bundesrat kann den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der zur Verfügung zu stellenden Daten und Informationen regeln.

Art. 17c Sachüberschrift und Abs. 3

Datenschutz und Datensicherheit

³ Die intelligenten Mess-, Steuer-, und Regelsysteme sowie die damit verbundenen Einrichtungen müssen besondere Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit erfüllen. Der Bundesrat legt diese Anforderungen fest und regelt das Verfahren zur Prüfung ihrer Einhaltung.

3. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz und nationale Netzgesellschaft*Art. 18 Abs. 4, 4^{bis}, 6 dritter Satz und 7*

⁴ Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

- a. die Kantone;
- b. die Gemeinden;
- c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

^{4bis} Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Vorkaufsrecht. Er erlässt Vorschriften zur Bekanntmachung des Vorkaufsfalls und zum Verfahren einschliesslich der Fristen; insbesondere kann er festlegen:

- a. dass bestimmte Fälle wie Käufe durch gewisse kantons- und gemeindenahen Einheiten oder unternehmensinterne Überträge nicht als Vorkaufsfall gelten;
- b. dass bei untergeordneten Vertragsinhalten vom Vertrag, der den Vorkaufsfall auslöst, abgewichen werden darf;
- c. wie zu verfahren ist, wenn mehrere Berechtigte ihr Vorkaufsrecht ausüben;
- d. dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht gemeinschaftlich ausüben können.

⁶ ...Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.

⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen juristischer Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

Art. 19b Suspendierung der Stimmrechte bei der nationalen Netzgesellschaft

¹ Die Aktionäre der Netzgesellschaft teilen dieser vor den Generalversammlungen mit, ob sie ihrerseits von Kantonen oder Gemeinden beherrscht sind und belegen dies. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Kantone und Gemeinde sowie, wenn der Bundesrat es vorsieht, weitere staatliche oder staatsnahe Aktionäre. Als Beherrschung gilt die Möglichkeit, bestimmenden Einfluss auszuüben.

² Die Netzgesellschaft prüft, indem sie bei den betreffenden Aktionären das Kriterium gemäss Absatz 1 anwendet, ob die Aktien so verteilt sind, dass insgesamt eine direkte oder indirekte Mehrheit von Kantonen und Gemeinden gegeben ist (Art. 18 Abs. 3).

³ Ist eine solche Mehrheit nicht gegeben, so ordnet der Verwaltungsrat für die Generalversammlung bei denjenigen Aktionären, die die Beherrschung nach Absatz 1 nicht belegt haben, eine Suspendierung der Stimmrechte im zur Einhaltung der Mehrheitsvorgabe nötigen Umfang und proportional zu ihrem Aktienanteil an.

Art. 20 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.
- c. Sie begegnet einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes mit den notwendigen Massnahmen (Art. 20a).

³ *Aufgehoben*

Art. 20a Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs

¹ Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit geeigneten Verteilnetzbetreibern, Elektrizitätserzeugern, Endverbrauchern und sonstigen direkt oder indirekt an ein Elektrizitätsnetz Angeschlossenen auf einheitliche Weise alle notwendigen Massnahmen, die sie zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes trifft oder veranlasst.

² Sie ordnet solche Massnahmen an, wenn eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung besteht und eine Vereinbarung fehlt. Sie meldet diese Anordnungen anschliessend umgehend der ElCom.

³ Sie trifft Ersatzmassnahmen, wenn Massnahmen nicht wie vereinbart oder angeordnet ergriffen werden. Die durch Ersatzmassnahmen verursachten Mehrkosten tragen die Säumigen.

⁴ Im Übrigen sind die Kosten von Massnahmen nach diesem Artikel den Kosten des Übertragungsnetzes zuzurechnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zurechnung der Kosten vorsehen.

Art. 20b

Bisheriger Art. 20a

Art. 21 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2 und 2^{bis}

² Sie hat, sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen, insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.
- b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung, die Grundversorgung und die Verrechnungsmessung. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.
- c. Sie entscheidet über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.
- d. Im Bereich der netzdienlichen Flexibilität trifft sie Entscheide über:
 1. die garantierten Nutzungen und den Schutz der Flexibilitätsinhaber,
 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen.
- e. Im Zusammenhang mit der Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes (Art. 20a) trifft sie Entscheide über:
 1. die Verpflichtung der jeweiligen Parteien zum Abschluss einer Vereinbarung, einschliesslich Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt,
 2. die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.
- f. Sie trifft die Entscheide zur Speicherreserve (Art. 8a), wie das Anordnen von Strafzahlungen oder anderen Massnahmen.

^{2bis} Sie entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

^{2ter} *Bisheriger Abs. 2^{bis}*

Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

¹ Die EICom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.

² Die EICom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:

- a. Versorgungsqualität;
- b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten;
- c. Elektrizitätstarife der Grundversorgung;
- d. Qualität der Dienstleistungen in der Grundversorgung und im Netzbereich;
- e. Investitionen in intelligente Netze;

- f. Verrechnungsmessung, sofern diesbezüglich kein Wahlrecht besteht;
- g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten.

³ Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.

Art. 23 Abs. 2

² Die ElCom ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

Art. 25 Abs. 1

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug und für andere Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Personen, die mit dem Vollzug und anderen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 27 Datenweitergabe

¹ Das BFE und die ElCom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 29).

² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Einer Weitergabe entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.

⁴ Bei einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes kann die ElCom der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Daten weitergeben; sie kann bei ihr noch nicht vorhandene Daten eigens zu diesem Zweck beschaffen. Sie informiert die Betroffenen vorgängig über die Datenweitergabe.

⁵ Die Netzgesellschaft behandelt Daten gemäss Absatz 4 vertraulich und stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass sie nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Art. 29 Abs. 1 Bst. a, d, e^{bis} und f^{bis} sowie Abs. 4

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. *aufgehoben*

- d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist (Art. 12 Abs. 3), oder für Wechselprozesse widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 13a Abs. 2);
- e^{bis}. Mess- oder Personendaten aus dem Messstellenbetrieb oder der Messdienstleistungen nicht richtig bearbeitet, insbesondere nicht richtig weitergibt (Art. 17b^{ter} Abs. 1).
- f^{bis}. von der nationalen Netzgesellschaft verlangte Auskünfte und Angaben zur Speicherreserve verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 8a);

⁴ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR⁴) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 33c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Endverbraucher, deren Anspruch auf Grundversorgung mit Inkrafttreten der Änderung vom ... erloschen ist, haben noch während längstens einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Änderung Anspruch, vom Netzbetreiber zu den aktuellen Grundversorgungsbedingungen versorgt zu werden. Haben sie bis zum Ablauf dieser Frist keinen Elektrizitätslieferanten beauftragt, so fallen sie in die Ersatzversorgung.

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ *Aufgehoben*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 313.0